



Ausbildungskosten- klauseln

Grundlagen und aktuelle
Rechtsprechung

Mag. Moritz Ratzenhofer, BA
11.6.2026

01

Ausbildungskosten- klauseln – Allgemein

Ausbildungskostenklauseln – Allgemein

Zweck, Funktionsweise, Reglementierung



- **Zweck:** AG möchten Investition in die Ausbildung von AN schützen
- **Funktionsweise:** AN werden verpflichtet, sich eine gewisse Zeit lang an das Unternehmen zu binden
 - bei „vorzeitigem“ Ausscheiden kommt es zur **Überwälzung der von AG getragenen Ausbildungskosten auf die AN**
 - AN muss Ausbildungskosten zurückzahlen
- **Reglementierung durch § 2d AVRAG**

Ausbildungskostenklauseln – Allgemein

Verhältnis zu § 11b AVRAG?



- **§ 11b AVRAG** erfasst Aus-, Fort- und Weiterbildungen die,
 - aufgrund Gesetz, Verordnung, Norm der kollektiven Rechtsgestaltung, Arbeitsvertrag
 - Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit sind
- Rechtsfolge: ua **Kosten sind vom AG zu tragen** (es sei denn, sie werden von einem Dritten getragen)
 - **Verhältnis** zwischen dieser Kostentragungsanordnung und § 2d AVRAG **strittig**

02

Wirksamkeits- voraussetzungen

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Überblick



Art der Ausbildung

Inhalt der Klausel

Abschluss der Klausel

Weitere Umstände

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Art der Ausbildung



1. Ausbildung vermittelt Spezialkenntnisse theoretischer oder praktischer Art und **erhöht Wert am Arbeitsmarkt; Einschulung ist nicht Ausbildung im geforderten Sinne**
2. Ausbildung muss **erfolgreich absolvierbar** sein

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Überblick



Art der Ausbildung

Inhalt der Klausel

Abschluss der Klausel

Weitere Umstände

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschluss der Klausel I



3. Schriftform – Unterschriftlichkeit

E 1) OGH 24.4.2024, 9 ObA 57/23g

Bei einem zweiseitig verbindlichen Vertrag ist dem Formerfordernis der Schriftlichkeit grundsätzlich nur dann entsprochen, wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben, kommt ein dem Schriftlichkeitsgebot unterliegender Vertrag doch kraft ausdrücklicher Anordnung des § 886 ABGB erst mit der Unterschrift "der Parteien" zustande.

§ 2d AVRAG verlangt eine "schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer". Daraus lässt sich schließen, dass die Vereinbarung über den Ausbildungskostenrückerersatz sowohl vom AG als auch vom AN zu unterzeichnen ist.

Die Verletzung des Schriftformerfordernisses führt zur (gänzlichen) Unwirksamkeit (Nichtigkeit) der Vereinbarung.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschluss der Klausel II



3. Schriftform – **Unterschriftlichkeit**
4. vollinhaltlicher **Abschluss vor Beginn der Ausbildung**

E 2) OGH 2.9.2021, 9 ObA 85/21x

Soll der AN zum Rückersatz von Ausbildungskosten verpflichtet werden, muss darüber **noch vor einer bestimmten Ausbildung** eine schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN geschlossen werden. **Vereinbarungen, die erst nach absolvierter Ausbildung abgeschlossen werden, sind unwirksam.**

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschluss der Klausel III



3. Schriftform – **Unterschriftlichkeit**
4. vollinhaltlicher **Abschluss vor Beginn der Ausbildung**

E 3) OGH 28.6.2023, 9 ObA 48/23h

Auch wenn dem AN die Höhe der Ausbildungskosten bekannt und die Ausbildung zeitlich fixiert war, besteht keine Pflicht zum (anteiligen) Rückersatz der Ausbildungskosten, wenn die Modalitäten über den Rückersatz erst nach Beginn der Ausbildung festgelegt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem AN schon vor Beginn der Ausbildung bekannt ist, dass die AG ihre Erklärung zur Übernahme der Ausbildungskosten an eine (erst abzuschließende) Vereinbarung über den Rückersatz dieser Kosten knüpft.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschluss der Klausel IV



3. Schriftform – **Unterschriftlichkeit**
4. vollinhaltlicher **Abschluss vor Beginn der Ausbildung**
5. unzulässig bei Ausbildungsverhältnissen

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Überblick



Art der Ausbildung

Inhalt der Klausel

Abschluss der Klausel

Weitere Umstände

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Inhalt der Klausel I



6. Klausel muss sich auf eine **bestimmte Ausbildung** beziehen
7. möglichst **genaue** und **transparente**, zumindest nachvollziehbare **Angabe der Ausbildungskosten**

E 4) OGH 21.12.2011, 9 ObA 125/11i

vgl auch RIS-Justiz RS0127499

Der AG muss mit dem AN noch vor einer **bestimmten Ausbildung** eine schriftliche Vereinbarung über die **Pflicht des AN zum Kostenrückersatz** erzielen; aus ihr muss die **konkrete Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten hervorgehen.**

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Inhalt der Klausel II



6. Klausel muss sich auf eine **bestimmte Ausbildung** beziehen
7. möglichst **genaue** und **transparente**, zumindest nachvollziehbare **Angabe der Ausbildungskosten**

E 5) OGH 21.11.2024, 9 ObA 85/24a
vgl auch RIS-Justiz RS0127499 [T2]

Zweck des § 2d AVRAG ist, für den AN Transparenz über die Bedingungen für den Rückersatz der Kosten seiner Ausbildung zu schaffen. Ihm soll ersichtlich sein, auf welche Verpflichtungen er sich künftig einlässt, weil er nur so die finanzielle Tragweite der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in jenem Zeitraum ermessen kann, für den eine Kostentragungspflicht vereinbart wurde. [...].

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Inhalt der Klausel III



6. Klausel muss sich auf eine **bestimmte Ausbildung** beziehen
7. möglichst **genaue** und **transparente**, zumindest nachvollziehbare **Angabe der Ausbildungskosten**
8. überwälzbar sind **Ausbildungskosten** ieS, **Rahmenkosten** (Reise und Aufenthalt) sowie uU das **während der Ausbildung fortgezahlte Entgelt**
9. überwälzbar sind nur die **tatsächlichen, notwendigen** und **nützlichen Kosten**

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Inhalt der Klausel IV



10. Beachtung der höchstzulässigen **Bindungsdauer**

11. Aufnahme einer **Aliquotierungsregel**

E 6) OGH 24.4.2020, 8 ObA 33/20s

Im Falle einer unrichtigen Aliquotierung – in der Vereinbarung war bei einer Vierjahresbindung eine monatliche Verringerung von nur 2 % und nicht eine solche von 1/48 des Ausbildungskostenersatzes vorgesehen – ist keine Reduktion auf das gesetzlich zulässige Ausmaß vorzunehmen, sondern die Gesamtvereinbarung als unwirksam anzusehen.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Inhalt der Klausel V



10. Beachtung der höchstzulässigen **Bindungsdauer**

11. Aufnahme einer **Aliquotierungsregel**

E 7) OGH 21.11.2024, 9 ObA 85/24a

Die Formulierung „Diese Rückzahlungsverpflichtung verringert sich anteilig für jeden begonnenen Monat der nach Ende der Ausbildung im Dienstverhältnis zurückgelegten Bindungsfrist“ erfüllt die Voraussetzungen des § 2d Abs 3 Z 3 AVRAG.

Auch im Fall einer Prozentangabe oder einer Bruchzahl ist ein (einfacher) Rechengang zur Ermittlung des konkreten Betrags erforderlich. Damit ist aber für AN die vom Gesetzgeber geforderte ausreichende Klarheit über die mögliche Zahlungspflicht gegeben.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Überblick



Art der Ausbildung

Inhalt der Klausel

Abschluss der Klausel

Weitere Umstände

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Weitere Umstände



12. Ausbildung **erfolgreich abgeschlossen**

13. Beendigung auf **nicht überwälzungsschädliche Beendigungsart**

E 8) OGH 15.2.2024, 8 ObA 82/23a
vgl auch RIS-Justiz RS0127499 [T14]

Bei fehlendem erfolgreichem Ausbildungsabschluss besteht keine Rückerstattungspflicht.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Kosten besteht bei Fehlen eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses iSd § 2d Abs 1 AVRAG **aber dann, wenn ihn der AN schuldhaft vereitelt hat.** Dafür ist der AG beweispflichtig.

Ein „schuldhaftes Vereiteln“ liegt vor, wenn sich der AN nicht hinreichend um den Ausbildungserfolg bemüht, hat. Etwa, wenn er zu wenig gelernt hat oder wenn es ihm möglich und zumutbar war, sich besser vorzubereiten, und er die Notwendigkeit dazu auch erkennen hätte müssen. Bloßes Unvermögen stellt kein Verschulden des AN dar.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Überblick



Art der Ausbildung

Inhalt der Klausel

Abschluss der Klausel

Weitere Umstände

Wirksamkeitsvoraussetzungen



1. Ausbildung vermittelt Spezialkenntnisse theoretischer oder praktischer Art und **erhöht Wert am Arbeitsmarkt**
2. Ausbildung muss **erfolgreich absolvierbar** sein
3. Schriftform - **Unterschriftlichkeit**
4. vollinhaltlicher **Abschluss vor Beginn der Ausbildung**
5. nicht bei Ausbildungsarbeitsverhältnissen
6. Klausel muss sich auf eine **bestimmte Ausbildung** beziehen
7. möglichst **genaue** und **transparente**, zumindest nachvollziehbare **Angabe der Ausbildungskosten**
8. überwälzbar sind **Ausbildungskosten ieS, Rahmenkosten** (Reise und Aufenthalt) sowie uU das **während der Ausbildung fortgezahlte Entgelt**
9. überwälzbar sind nur die **tatsächlichen, notwendigen** und **nützlichen Kosten**
10. Beachtung der **Bindungsdauer**
11. Aufnahme einer **Aliquotierungsregel**
12. Ausbildung **erfolgreich abgeschlossen**
13. Beendigung auf **nicht überwälzungsschädliche Beendigungsart**

Art der Ausbildung

Abschluss der

Inhalt der

Weitere
Umstände



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Universität Graz
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Mag. Moritz Ratzenhofer, BA
Universitätsstraße 15, 8010 Graz, Österreich
moritz.ratzenhofer@uni-graz.at